

# ÜBERSETZUNG Entscheid Nr. 100/2023 vom 22. Juni 2023 Geschäftsverzeichnisnr. 7838 AUSZUG

*In Sachen*: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 105 und 106 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », gestellt vom Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

# I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 13. Juli 2022, dessen Ausfertigung am 19. Juli 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 105 und 106 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (Berechnung der Pensionen des öffentlichen Sektors) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2011, vierte Ausgabe) gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, insofern dadurch die Kategorie von Personen, die am 1. Januar 2012 das Alter von 50 Jahren erreicht haben und eine höhere Pension erhalten würden, wenn ein Referenzgehalt berücksichtigt wird, das dem Durchschnittsgehalt der letzten zehn Jahre der Laufbahn entspricht, auf die gleiche Weise behandelt wird wie die Kategorie von Personen, die am 1. Januar 2012 das Alter von 50 Jahren erreicht haben und eine geringere Pension erhalten würden, wenn ein Referenzgehalt berücksichtigt wird, das dem Durchschnittsgehalt der letzten zehn Jahre der Laufbahn entspricht, und somit für Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, die gleiche Regelung gilt? ».

 $(\ldots)$ 

# III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 105 und 106 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 28. Dezember 2011), die zu Abschnitt 4 (« Berechnung der Pension auf der Grundlage der letzten zehn Jahre der Laufbahn ») von Kapitel 1 (« Pensionen des öffentlichen Sektors ») von Titel 8 (« Pensionen ») dieses Gesetzes gehören.

## Artikel 105 bestimmt:

« Ungeachtet jeder anderen Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmung werden die in Artikel 38 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen und in Artikel 80 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor erwähnten Pensionen ab dem 1. Januar 2012 auf der Grundlage eines Referenzgehalts berechnet, das dem Durchschnittsgehalt der letzten zehn Jahre der Laufbahn beziehungsweise dem Durchschnittsgehalt der gesamten Dauer der Laufbahn entspricht, falls diese unter zehn Jahren liegt.

Wenn eine in Absatz 1 erwähnte Pension in Anwendung der am 31. Dezember 2011 geltenden Bestimmungen auf der Grundlage des letzten Dienstgehalts oder eines Referenzgehalts für einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren hätte berechnet werden sollen, wird diese Pension in Abweichung von Absatz 1 ab dem 1. Januar 2012 auf der Grundlage eines Referenzgehalts berechnet, das dem Durchschnittsgehalt der letzten vier Jahre der Laufbahn beziehungsweise dem Durchschnittsgehalt der gesamten Dauer der Laufbahn entspricht, falls diese unter vier Jahren liegt.

Der König ist beauftragt, die verschiedenen Gesetzesbestimmungen anzupassen, um sie mit den Bestimmungen von Absatz 1 in Einklang zu bringen.

Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf den in Artikel 121 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten garantierten Mindestbetrag.

Wenn der Pensionsbetrag, der auf der Grundlage des Durchschnittsgehalts der letzten zehn Jahre der Laufbahn beziehungsweise des Durchschnittsgehalts der gesamten Dauer der Laufbahn, falls diese über fünf, aber unter zehn Jahren liegt, berechnet wird, niedriger als der in Artikel 120 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnte garantierte Mindestbetrag für alleinstehende Pensionierte ist, wird die Pension auf der Grundlage des Durchschnittsgehalts der letzten fünf Jahre der Laufbahn neu

3

berechnet, wobei der neue Pensionsbetrag den vorerwähnten garantierten Mindestbetrag nicht überschreiten darf ».

## Artikel 106 bestimmt:

« Artikel 105 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Dieser Artikel findet jedoch keine Anwendung auf Personen, die am 1. Januar 2012 das Alter von fünfzig Jahren erreicht haben, oder im Fall einer Hinterbliebenenpension auf den beziehungsweise die Berechtigten, wenn dieser beziehungsweise einer von ihnen am 1. Januar 2012 dieses Alter erreicht hat ».

B.1.2. Die fraglichen Bestimmungen führen in das System der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen eine Änderung des Referenzgehalts ein, auf dem die Berechnung der Pension beruht. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 werden die Pensionen des öffentlichen Sektors grundsätzlich auf der Grundlage eines Referenzgehalts berechnet, das dem Durchschnittsgehalt der letzten zehn Jahre der Laufbahn beziehungsweise dem Durchschnittsgehalt der gesamten Dauer der Laufbahn entspricht, falls diese unter zehn Jahren liegt (Artikel 105 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011), und nicht mehr auf der Grundlage eines Referenzgehalts, das grundsätzlich dem Durchschnittsgehalt der letzten fünf Jahre der Laufbahn beziehungsweise dem Durchschnittsgehalt der gesamten Dauer der Laufbahn entspricht, falls diese unter fünf Jahren liegt (Artikel 8 § 1 Absatz 2 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen).

Diese neue Regelung findet jedoch keine Anwendung auf Personen, die am 1. Januar 2012 das Alter von 50 Jahren erreicht haben, beziehungsweise, wenn es um eine Hinterbliebenenpension geht, den Berechtigten oder einen der Berechtigten, der dieses Alter an diesem Datum erreicht hat (Artikel 106 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011).

B.1.3. Die Abänderung des Referenzgehalts ist Teil einer umfassenderen Reform der Pensionen des öffentlichen Sektors, die zum Ziel hat, die Staatsfinanzen zu sanieren und den Wohlstand zu erhalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/003, S. 17). Das Gesetz vom 28. Dezember 2011 sieht in diesem Zusammenhang auch noch vor: (1) Erhöhung des Pensionsalters von 60 auf 62 Jahre, um eine sofort einsetzende oder aufgeschobene Ruhestandspension zu erhalten (Artikel 85 bis 92 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011), (2) Anpassung der anwendbaren Verhältnissätze (Artikel 93 bis 100 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011) und (3) Begrenzung der Berücksichtigung der Zeiträume der freiwilligen

4

Laufbahnunterbrechung nach dem 1. Januar 2012 auf ein Jahr (Artikel 101 bis 104 des Gesetzes

vom 28. Dezember 2011).

B.2.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt den Gerichtshof, ob die Artikel 105

und 106 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung

vereinbar seien, insofern sie Personen, die am 1. Januar 2012 das Alter von 50 Jahren erreicht

hätten, gleichbehandelten, unabhängig davon, ob sie eine geringere oder höhere Pension erhielten,

wenn ein Referenzgehalt berücksichtigt werden würde, das dem Durchschnittsgehalt der letzten

zehn Jahre der Laufbahn entspreche.

B.2.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass sich die

vorliegende Rechtssache auf einen Beamten bezieht, der am 1. Januar 2012 das Alter von

50 Jahren erreicht hat und dessen Pension in Anwendung von Artikel 106 des Gesetzes vom

28. Dezember 2011 auf der Grundlage eines Referenzgehalts berechnet wurde, das dem

Durchschnittsgehalt der letzten fünf Jahre der Laufbahn entspricht, während er eine höhere

Pension erhalten würde, wenn seine Pension gemäß Artikel 105 Absatz 1 des Gesetzes vom

28. Dezember 2011 auf der Grundlage eines Referenzgehalts berechnet würde, das dem

Durchschnittsgehalt der letzten zehn Jahre der Laufbahn entspricht. Der Gerichtshof beschränkt

seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.3. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage unzulässig sei, weil sie

nicht verdeutliche, in welcher Hinsicht Artikel 23 der Verfassung verletzt werde.

Weder aus der Vorabentscheidungsfrage noch aus der Vorlageentscheidung geht hervor,

inwiefern die fragliche Bestimmung nicht mit Artikel 23 vereinbar wäre. Die

Vorabentscheidungsfrage ist folglich unzulässig, insofern sie sich auf Artikel 23 der

Verfassung bezieht. Insofern sie sich hingegen auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung

bezieht, ist sie zulässig.

B.4. Bei der Festlegung seiner Politik in Sachen Pensionen verfügt der Gesetzgeber über

einen weiten Ermessensspielraum.

Wenn jedoch bestimmte Kategorien von Personen von einer gesetzlichen Pensionsregelung

betroffen sind, und andere Kategorien nicht, oder wenn ein und dieselbe Regelung auf

Kategorien von Personen anwendbar gemacht wird, die sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, muss der Gerichtshof prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen und ob sie keine unverhältnismäßigen Folgen für die Situation der einen oder anderen dieser Kategorien von Personen haben. Demzufolge könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied beziehungsweise die Gleichbehandlung, der beziehungsweise die sich aus der Anwendung der Pensionsregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.5. Artikel 106 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 behandelt Personen, die am 1. Januar 2012 das Alter von 50 Jahren erreicht haben, in gleicher Weise, und zwar unabhängig davon, ob ihnen dadurch ein Vorteil entstehen könnte, dass Artikel 105 desselben Gesetzes angewandt wird. Für alle diese Personen gilt, dass Artikel 105 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 und die darin vorgesehene Berechnungsweise des Referenzgehalts auf sie keine Anwendung findet.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat vorbringt, liegt daher sehr wohl eine Gleichbehandlung unterschiedlicher Kategorien von Personen vor. Die Personen, die am 1. Januar 2012 das Alter von 50 Jahren erreicht haben und bei denen die Berechnung des Referenzgehalts über einen Zeitraum von zehn Jahren vorteilhafter wäre, und die Personen, die am 1. Januar 2012 das Alter von 50 Jahren erreicht haben und bei denen die Berechnung des Referenzgehalts über einen Zeitraum von fünf Jahren vorteilhafter ist, werden nämlich gleichbehandelt.

B.6. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber Artikel 105 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 auf Personen, die am 1. Januar 2012 das Alter von 50 Jahren erreicht haben, nicht für anwendbar erklärt hat, um die erworbenen Rechte und rechtmäßige Erwartungen dieser Personen nicht zu beeinträchtigen:

« De nombreuses mesures progressives visant à poursuivre la modernisation de la législation sur les pensions du secteur public sans toucher aux droits acquis ni aux attentes des générations proches de l'âge de la retraite tel qu'il est prévu à l'heure actuelle ont donc été envisagées lors de l'élaboration de l'accord de gouvernement. C'est dans cette optique de progressivité que des mesures transitoires tenant compte de différents âges ont été fixées » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/016, S. 11).

Dieses Ziel ist legitim.

B.7. Die Gleichbehandlung beider Kategorien von Personen beruht auf einem objektiven

Kriterium, nämlich dem Umstand, dass sie am 1. Januar 2012 das Alter von 50 Jahren erreicht

haben.

B.8. Die Gleichbehandlung ist außerdem im Lichte des in B.6 erwähnten legitimen Ziels

sachdienlich und lässt sich vernünftig rechtfertigen. Indem das Referenzgehalt für Personen,

die am 1. Januar 2012 das Alter von 50 Jahren erreicht haben, nicht abgeändert wurde, hat der

Gesetzgeber die rechtmäßigen Erwartungen und die erworbenen Rechte dieser Personen

beachtet. Der Umstand, dass für manche dieser Personen die Anwendung des abgeänderten

Referenzgehalts vorteilhaft gewesen sein könnte, lässt diese Feststellung unberührt. Der

Gesetzgeber hat mit dieser Abänderung nämlich die Pensionsansprüche dieser Personen nicht

beeinträchtigt und es ist in keiner Weise ersichtlich, dass bei ihnen eine rechtmäßige Erwartung

hinsichtlich der Anwendung einer neuen günstigeren Regelung bestand.

Der Umstand, dass die Personen, die am 1. Januar 2012 das Alter von 50 Jahren erreicht

haben und bei denen die Berechnung des Referenzgehalts über einen Zeitraum von zehn Jahren

vorteilhafter wäre als die Berechnung des Referenzgehalts über einen Zeitraum von fünf Jahren,

nicht notwendigerweise in den Genuss der für sie vorteilhaftesten Berechnungsweise des

Referenzgehalts kommen, ist auch nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden. Die

Auswirkungen der Abänderung des Referenzgehalts bewegen sich im Rahmen vernünftiger

Grenzen. Das Gesetz vom 28. Dezember 2011 hat das Referenzgehalt nicht grundlegend

abgeändert. Außerdem wird die Höhe der Pension nicht ausschließlich anhand des

Referenzgehalts bestimmt. Pension für statutarische Beamte werden nämlich nach folgender

Formel berechnet: Verhältnissatz x Referenzgehalt x Anzahl der annehmbaren Dienstjahre.

B.9. Die Artikel 105 und 106 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 sind demzufolge

vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.100

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 105 und 106 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Juni 2023.

Der Kanzler, Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen